

Bundesarbeitsgericht
Zehnter Senat

Urteil vom 15. Juli 2020
- 10 AZR 125/19 -
ECLI:DE:BAG:2020:150720.U.10AZR125.19.0

I. Arbeitsgericht Freiburg

Urteil vom 13. Juni 2018
- 1 Ca 491/17 -

II. Landesarbeitsgericht
Baden-Württemberg
- Kammern Freiburg -

Urteil vom 11. Januar 2019
- 9 Sa 57/18 -

Entscheidungsstichwort:

Nachtarbeitszuschläge nach § 6 Abs. 5 ArbZG

Hinweise des Senats:

(Teilweise) Parallelentscheidung zu führender Sache - 10 AZR 123/19 -,
ohne Tatbestand und Entscheidungsgründe

BUNDESARBEITSGERICHT



10 AZR 125/19
9 Sa 57/18
Landesarbeitsgericht
Baden-Württemberg

Im Namen des Volkes!

Verkündet am
15. Juli 2020

URTEIL

Jatz, Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

In Sachen

Klägerin, Berufungsbeklagte, Revisionsklägerin und Revisionsbeklagte,

pp.

Beklagte, Berufungsklägerin, Revisionsbeklagte und Revisionsklägerin,

hat der Zehnte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 15. Juli 2020 durch die Vorsitzende Richterin am Bundesarbeitsgericht Gallner, die Richter am Bundesarbeitsgericht Dr. Pulz und Pessinger sowie den ehrenamtlichen Richter Schurkus und die ehrenamtliche Richterin Scheck für Recht erkannt:

1. Die Revisionen der Klägerin und der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg - Kammern Freiburg - vom 11. Januar 2019 - 9 Sa 57/18 - werden zurückgewiesen.
2. Von den Kosten des Rechtsstreits haben die Klägerin 72 % und die Beklagte 28 % zu tragen. Hiervon ausgenommen sind die durch die Säumnis der Beklagten veranlassten Kosten, die die Beklagte zu tragen hat.

Von Rechts wegen!

Die Parteien haben auf Tatbestand und Entscheidungsgründe verzichtet 1
(§ 313a Abs. 1 ZPO).

Gallner

Pessinger

Pulz

Schurkus

Scheck